

I.

Dem Eingangsprotokoll (Invocatio, Intitulatio) des Testaments vom 3. Juni 1282⁷⁾ folgen eine knappe arengenartige Bemerkung über den Anlaß der Testamentsniederlegung, die Unsicherheit der Lebensdauer (*attendentes quod nulli mortalium notus est terminus finis sui*), ferner der Hinweis auf die Testierfähigkeit des Erblassers (*in nostro pleno sensu et sana ac integra memoria*)⁸⁾ und die Ernennung von sechs Testamentsvollstreckern⁹⁾.

⁷⁾ S. unten S. 112—115 Dokument I. Vgl. die kurzen Bemerkungen bei Cartellieri S. 191, Schirmacher S. 23, Merriman S. 325, Soldevila S. 158—163.

⁸⁾ Beide Formeln (Todesnähe und Testierfähigkeit) finden sich auch in Staufischen Herrschertestamenten, bei Friedrich II. 1250 (Wolf, Flor. Nr. 4, S. 12), Konrad IV. 1254 (ebd. Nr. 6, S. 20) und Enzo 1272 (ebd. Nr. 7, S. 21); ihre Testierfähigkeit betonen außerdem Ludwig VIII. von Frankreich 1225 (ebd. Nr. 11, S. 36) und Edward I. von England 1271 (ebd. Nr. 16, S. 45). Diese Formel entstammt dem römischen Recht. Voraussetzung der Testierfähigkeit waren der mit der Mündigkeit gegebene Vollbesitz der geistigen Kräfte und das römische Bürgerrecht. Nach dem römischen Recht galten körperliche Gebrechen nicht als Hinderungsgrund zur Erstellung eines Testaments; so waren auch Blinde, Taube und Stumme, falls sie diese Gebrechen nicht von Geburt an hatten, testierfähig. Ausgeschlossen waren Unmündige, Fremde, Wahnsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender; s. M. Schulz, Erbrecht S. 25 ff.

⁹⁾ Diese waren: 1. Der Erzbischof von Tarragona zum Zeitpunkt des Abnehmens des Königs (der hier nicht namentlich genannte Bernard de Olivella hatte von 1272—1287 das Erzbistum inne). — 2. Jasbert, Bischof von Valencia, der auch später zu den engsten Vertrauten am Sterbebett des Königs gehörte, vgl. unten Anm. 51. — 3. Rodrigo Perez Ponce, Komptur von Alcañiz, Großmeister des Ordens von Calatrava. Er diente Peter und seinem Sohn Alfons III. als Gesandter mit wichtigen politischen Aufträgen, vgl. Carini Bd. 2 S. 50; Cartellieri S. 49 f., 240 f.; Klüpfel, Alfons S. 90, 109; ders., Verwaltung S. 189 Anm. 6. — 4. Artal de Alago, der zu den einflußreichsten und vermögendsten Persönlichkeiten zählte, vgl. Klüpfel, Verwaltung S. 188, 191 Anm. 6, 192, 208; ders., Alfons S. 135, vgl. dazu S. 119; Carini Bd. 2, S. 12, 20, 35, 139, 170, 171; zum Geschlecht vgl. Rohde S. 11, 154. — 5. Artaldus de Fossibus ist mir nicht möglich zu identifizieren. — 6. Guilbertus de Crudiliis war *consiliarius* und engster Vertrauter des Königs und behielt seine einflußreiche Stellung auch unter Alfons III. An der Expedition nach Sizilien nahm er nicht teil, wie aus der Anweisung Alfons' III. vom 10. September 1282 hervorgeht; Carini Bd. 2 S. 132. Er übernahm für Peter und Alfons meistens die schwierigsten Gesandtschaften, so z. B. die Sondierung in Bordeaux vor dem berühmten Zweikampf Peters mit Karl von Anjou (Muntaner c. 87). Im September 1286 versuchte er, in Rom die Restitution des aragonesischen Reiches zu erwirken und eine Zusammenkunft zwischen Papst Honorius und Alfons zustandezubringen. Im März 1287 verhandelte er in Bordeaux, um ein Abkommen Aragons mit dem Papst, Frankreich und Karl von Salerno zu erreichen. Im März 1289 wurde er auf dem Wege nach Rom in Narbonne